



Oberlandesgericht Düsseldorf  
Cecilienallee 3  
40474 Düsseldorf

*vorab per Fax an 0211-4971-548*

Berlin, den 8. Dezember 2016

**Betr.: Mein Antrag auf Informationszugang vom 27.9./4.10.2016 nach IFG/UIG NRW**  
**Hier: Widerspruch gegen die Ablehnung des Informationszugangs (Ihr Schreiben ohne Aktenzeichen vom 21.10.2016)**

Sehr geehrter Herr Vitek,

hiermit lege ich **Widerspruch** ein gegen Ihre mir mit Schreiben (E-Mail) vom 21.10.2016 mitgeteilte Ablehnung meines am 27.9.2016 gestellten und am 4.10.2016 ergänzten Antrags aus Informationszugang.

Das IFG NRW gilt für die Gerichte des Landes Nordrhein-Westfalen, soweit sie Verwaltungsaufgaben wahrnehmen (§ 2 Abs. 2 Satz 1 IFG NRW). Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts stellt die Herstellung einer herausgabefähigen, d.h. insbesondere anonymisierten und neutralisierten Fassung der zur Veröffentlichung vorgesehenen Entscheidungen öffentlich-rechtlich bestimmtes Handeln der Gerichtsverwaltung dar (BVerwG, Urteil vom 26.02.1997 - 6 C 3.96).

Die Ablehnung des meinerseits begehrten Informationszugangs ist mithin zu Unrecht erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen

